



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Die Erschließung der Urkunden

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

haben wir die Bedetheorie und die unfundierte Heersteuerhypothese zu unterscheiden :

2. Die ältere Lehre sah die Heersteuer in der Bede, ging also wenigstens von Abgaben aus, die in den Quellen wirklich bezeugt sind. Im übrigen war diese Lösung durch eine Vorstellung von den ständischen und Agrarverhältnissen Sachsens und eine Unkenntnis der sächsischen Gerichtsorganisation bestimmt, die heute durch die Erschließung des Urkundenmaterials überholt sind. Die ältere Lehre unterstellte als Masse der Landbewohner altfreie bäuerliche Grundeigentümer. Diese altfreien Kleinbauern dachte man sich als die Pflughaften des Rechtsbuchs. Noch in der Stellungnahme BEYERLES, namentlich in seinen Pflughaften, schimmert diese Vorstellung deutlich durch. Die Gerichtsverhältnisse waren den älteren Forschern zu wenig bekannt, um einen Gegengrund zu bieten.

3. Die Erschließung der sächsischen Urkundenschätze zeigte ein ganz neues Bild. Die Zahl der Freien war weit geringer als man angenommen hatte. Die Masse der Bauern besteht seit der Karolingerzeit aus Laten<sup>1)</sup>. Die Zahl der freien bäuerlichen Grundeigentümer war gering. Sie sind in den Grafchaftsdingen (Freidinge) vereinigt und können daher als »Grafchaftsbauern« bezeichnet werden. Die Laten wurden namentlich seit dem 12. Jahrhundert in großem Umfange freigelassen, um ihr Land für die Verpachtung auf Zeit frei zu machen (mittelalterliche Bauernlegung). Diese (muntfreien) Freigelassenen und ihre Nachkommen hatten verschiedene Schicksale. Zum Teil blieben sie als Zeitpächter (Meier, Landsassen) auf dem flachen Lande, zum Teil wanderten sie als Kolonisten aus und zu einem anderen Teile zogen sie in die aufblühen-

---

In unserem Gebiete stehen unter Edeln (Altfrien) unedle Leute, die »als scotbar« bezeichnet werden. Aber die Bezeichnungen »scotbare« oder »bedeschuldige Hausleute« werden nicht verwendet. SCHOOS bezeichnet in diesen Quellen nicht Bede oder gar Heersteuer, sondern den alten Latenzins. Die schoßbaren Leute dieses Gebiets sind als alte Laten aufzufassen, vgl. Gemeinfreie S. VI. Die schon damals gegebene Deutung hat sich weiter bestätigt.

<sup>1)</sup> Vgl. schon Sachsenspiegel S. 45 und den näheren Nachweis in meiner Schrift »Pflughafte und Grafchaftsbauern in Ostfalen«, 1916, II. Teil »Die Grafchaftsbauern und ihre statistische Verbreitung«, S. 149–196, speziell über die allgemeine Verbreitung der Laten S. 177–186.

den Städte<sup>1)</sup>. Diese Städte wurden Brennpunkte der freien Bevölkerung. Daneben finden sich natürlich Freie auch in der Ritterschaft.

Die Erschließung der Urkunden führte in unserer Literatur zunächst zu einer Verdächtigung des Rechtsbuches (R. SCHRÖDER ZALLINGER), nicht zu einer neuen Auslegung. In meinem Sachsenspiegel habe ich als erster das volle Urkundenmaterial zu einer Auslegung verwertet, welche die Glaubhaftigkeit des Spiegels feststellte. Die Ergebnisse haben sich durch weitere Forschungen bestätigt. Die drei Arten der Freiheit finde ich in dem Kontrollbilde wie folgt wieder: Den Schöffenbaren entsprechen die Grafschaftsbauern<sup>2)</sup>, die freien Ritter und die altfreien Städter, den Landsassen die freien Pächter und den Pflegehaften die niederen Stadtbürger nicht altfreier Abkunft. Heersteuerpflichtige Grundeigentümer finden sich nicht.

4. Meine Untersuchungen forderten eine Nachprüfung der Heersteuertheorie<sup>3)</sup>. Im Vordergrund stand die damals verbreitete Form der Bedetheorie. Doch habe ich schon im Sachsenspiegel auch die Möglichkeit einer von der Bede verschiedenen Heersteuer geprüft. Die Nachprüfung führte bei beiden Hypothesen zu einer vollen Ablehnung. Die Auffassung der Bede als Heersteuer erwies sich als nicht möglich. Aber ich fand auch keine Anhaltspunkte für eine sonstige Heersteuer. Die »Heersteuer« begegnet uns bei Laten und im Lehrrechte<sup>4)</sup>, aber nicht als Belastung freier Grundeigentümer. Ebenso wenig findet sich irgend eine Abgabe freier Grundeigentümer, die als Heersteuer gedeutet werden könnte. Sie findet sich auch dort nicht, wo sie im Falle des Bestehens

<sup>1)</sup> Der große Umfang dieser Abwanderung in die Städte ist zweifellos und unbestritten.

<sup>2)</sup> Die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern wird gesichert durch den Besuch des Grefendings und durch den urkundlichen Gebrauch dieser Standesbezeichnung. Vgl. Pflegehafte S. 88 ff. Auch BEYERLE nimmt an, daß Grafschaftsbauern gemeint sind, wenn unsere Urkunden die Standesbezeichnungen »schöffenbar« und »Schöffe« verwenden. Dies ist unstreitig der Fall: 1. in einer westfälischen Urkunde von 1233 (Sachsenspiegel S. 330), 2. in einer Hildesheimer Urkunde von 1230—46 (Sachsenspiegel S. 332 ff.), 3. in der ostfälischen Urkunde von 1155 (Sachsenspiegel S. 336 ff.) und 4. in der Glosse (Sachsenspiegel S. 369).

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel S. 425 ff.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 426, S. 438.